

Information zur Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger

In Mecklenburg-Vorpommern sind ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder und Pfleger grundsätzlich über eine Sammelversicherung, die das Justizministerium mit der OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a. G. abgeschlossen hat, versichert.

1. Versicherungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von einem Vormundschaftsgericht in Mecklenburg-Vorpommern beauftragten ehrenamtlichen Betreuer, Vormünder und Pfleger wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die diese in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vormund/Betreuer/Pfleger verursachen.

2. Versicherungsbedingungen

- a) Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (**AHB 2008**)
- b) Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (**AVB 2008**)
- c) Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ehrenamtlichen Betreuern, Vormündern und Pflegern in der Fassung vom 01.01.2009 (**siehe Anlage**).

3. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

- a) 2.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- b) 100.000,00 EUR für Vermögensschäden.

4. Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung gilt als Versicherung für fremde Rechnung (**§§ 43 ff. VVG, § 7 AHB und § 7 AVB**) mit der Maßgabe, dass Versicherte ihre Rechte auch unmittelbar beim Versicherer geltend machen können.

5. Vermögensschäden

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Verstöße eines Versicherungsjahres beträgt je Einzelsache das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

7. Versicherungsdauer

Dieser Versicherungsvertrag tritt am **01.01.2009**, 12.00 Uhr, in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr (**bis 01.01.2010**, 12.00 Uhr) geschlossen.

Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Die Hauptfälligkeit wird auf den 01.01. eines jeden Jahres festgelegt.

8. Schadensmeldung

Betreuer, die ihrem Betreuten oder einem Dritten in Zusammenhang mit ihrer Betreuungstätigkeit einen Haftpflichtschaden zugefügt haben, müssen unverzüglich über das zuständige Vormundschaftsgericht eine Schadensmeldung an den Haftpflichtversicherer einreichen.